

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.309.147

## **Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 26. April 2022 unter der Geschäftszahl 2022-0.294.138 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 9 des Entwurfs wird Folgendes angemerkt:

Es sollte überlegt werden, auch den Investitionsfreibetrag (eingeführt durch BGBl. I 10/2022, ab 2023) aufzunehmen. Zudem sollten Redaktionsversehen bereinigt bzw. formale Änderungen vorgenommen werden.

Es wird demnach folgende Änderungen vorgeschlagen:

*11. § 9 lautet:*

„§ 9. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a – jedoch mit Ausnahme des Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung –, Z 4 lit. a, c und e, Z 5 lit. a bis d, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24, Z 30 und 32 sowie Z 25, Z 27 und Z 28 EStG 1988, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt;
2. die Beträge nach § 10, § 11, § 18 Abs. 6, § 24 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Forschungsprämien nach § 108c EStG 1988, Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455.“

**Zu Z 11 (§ 9)**

Der Einkommensbegriff des Studienförderungsgesetzes orientiert sich am Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes 1988, bereinigt diesen aber um subventions- und lenkungspolitische Effekte, indem eine Reihe von steuerfrei gestellten Einkünften und steuerlich begünstigten Beträgen dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden. Damit wird ein Einkommen umschrieben, das der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zur Unterhaltsleistung verpflichteten oder Eigenleistungen erbringenden Personen entspricht. Die soziale Bedürftigkeit als Maßstab der Höhe der Studienbeihilfe orientiert sich damit weitestmöglich an den tatsächlichen Einkommenszuflüssen und nicht an deren steuerrechtlicher Behandlung. Die Hinzurechnungsbeträge in § 9 wurden zuletzt 2003 novelliert. Durch zwischenzeitige Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988 ergibt sich die Notwendigkeit der Aktualisierung. Einige Beträge sind zusätzlich aufzunehmen, andere wegen Wegfalls der Rechtsgrundlage zu streichen. Folgende Hinzurechnungsbeträge werden neu in den Katalog der Hinzurechnungsbeträge aufgenommen, da sie tatsächliche Einkommenszuflüsse darstellen:

- § 3 Abs. 1 Z 30 EStG 1988: Einkünfte von Ortskräften (§ 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999) aus ihrer Verwendung an einem bestimmten Dienort im Ausland.
- § 3 Abs. 1 Z 32 EStG 1988: Die einem unbeschränkt steuerpflichtigen österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder seinen Hinterbliebenen gebührenden Bezüge nach Artikel 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments.

Analog zum Gewinnfreibetrag in § 10 EStG 1988 und zu der früher berücksichtigten befristeten Investitionszuwachsprämie gemäß § 108e EStG 1988 soll in Zukunft auch der Investitionsfreibetrag (§ 11 EStG 1988) hinzugerechnet werden.

Folgende Hinzurechnungsbeträge sind zu streichen, da die entsprechenden Verweise in Folge von Gesetzesänderungen ins Leere gehen: § 4 Abs. 4 Z 4a, Z 8, Z 10, § 18 Abs. 7, § 27 Abs. 3, § 124b Z 31, § 108e und § 108f EStG 1988 sowie Beträge nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, BGBl. Nr. 253/1993.

Entfallen kann weiters der Betrag nach § 4 Abs. 4 Z 4 EStG 1988: Ursprünglich war in Abs. 4 Z 4 der Forschungsfreibetrag geregelt, der aber mit 2011 ausgelaufen ist. Bei dem nunmehr dort geregelten Verwaltungskostenbeitrag und den Kosten des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit der Forschungsprämie handelt es sich aber – im Gegensatz zum Forschungsfreibetrag – um keinen fiktiven Aufwand, sondern um tatsächlich angefallene betriebliche Kosten. Eine Hinzurechnung dieses Betrages scheint daher nicht sachgerecht.

Wien, 5. Mai 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

